

Geschäftsordnung TSV Gaimersheim

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungen und das Zusammenwirken mit dem TSV Gaimersheim 1908 e.V. im folgenden Verein genannt. Sie enthält im Wesentlichen Punkte, die über die in der Satzung des TSV Gaimersheim 1908 e.V. geregelten Inhalte gehen.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Nach § 51 Satz 3 Abgabenordnung sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuerobjekte. Abteilungen sind nicht parteifähig. Das heißt, eine Abteilung kann nicht klagen oder verklagt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (3) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (4) Die Abteilungen sind bei ihrer Arbeit der Satzung des Vereins verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen verpflichten sich alle rechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen einzuhalten.
- (6) Der Gesamtvorstand hat nach § 259 BGB die Pflicht, jederzeit einen Überblick über die Finanzlage, den Umfang des Anlagevermögens, geplante Aktivitäten und den aktuellen Mitgliederstand der Abteilungen abzufordern.
- (7) Über alle Aktivitäten, die steuerlich oder gemeinnützigkeitsrechtlich relevant sind, muss der Vorstand vorab informiert werden bzw. der Hauptvorstand muss sie vorher genehmigen. Näheres regelt § 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Abteilungen sind juristisch unselbständig, der Abteilungsleiter ist daher nicht berechtigt Rechtsgeschäfte zu tätigen.
- (2) Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben, auch, wenn z.B. Mitgliedsbeiträge an die Abteilungen bezahlt werden; alles was die Abteilung erwirbt, bleibt Eigentum des Gesamtvereins.
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.
- (4) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.
- (5) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der Hauptausschuss und/oder die Mitgliederversammlung gefasst haben.

§ 3 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein bzw. im Rahmen des eigenen Beitragseinzugs und zweckgebundener Zuwendungen zufließen.
- (2) Die Abteilungen führen eigene Konten der abteilungseigenen Mittel. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.
- (3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Den Rahmen der Vertretungsberechtigung regelt § 4 (2) dieser Geschäftsordnung. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind nur mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins möglich.
- (4) Für die Abteilungen werden vom Vorstand genehmigte Bankkonten eingerichtet. Der Vorstand hat Zugriff auf diese Konten.
- (5) Abteilungen sind nicht befugt, Kredite aufzunehmen.
- (6) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt in die Haushaltsmittel der Abteilung ein, abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen für den Hauptverein (Steuern und Abgaben).
- (7) Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von der Vorstandschaft des Vereins überprüft werden.

§ 4 Vertretung der Abteilungen nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden. Die entsprechenden Dokumente werden vom Hauptverein aufbewahrt.
- (2) Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, den Verein - für den Geschäftsbereich seiner Abteilung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel und für satzungsgemäße Zwecke - zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von € 1000. Sachlich zusammenhängende Vorgänge sind zusammenzufassen. Der Vorstand kann Abteilungen im Vorhinein in Textform ermächtigen, für sachlich abgrenzbare Vorgänge auch darüber hinausgehende Beträge auszugeben.

§ 5 Aufgabenzuordnung Hauptverein und Abteilungen

1. Vom Hauptverein werden im wesentlichen folgende Aufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 1.1 Aufwendungen für Sportstätten für Training und Pflichtspielbetrieb.
 - 1.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter.
 - 1.3 Beiträge an den BLSV.
 - 1.4 Versicherungen und Steuern, sofern es nicht § 3 (6) betrifft.
 - 1.5 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung.
 - 1.6 Kosten der Geschäftsstelle.
 - 1.7 Kosten der Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.8 Betriebs- und Energiekosten der TSV Sportgaststätte.
2. Von den Abteilungen werden im wesentlichen folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - 2.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen.
 - 2.2 Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.
 - 2.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten.
 - 2.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung.
 - 2.5 Fahrgeldentschädigung.
 - 2.6 Spielerspesen.
 - 2.7 Werbekosten.
 - 2.8 Straf gelder.
 - 2.9 Beiträge an die Fachverbände, Startgebühren und Spielerrundengebühren.
 - 2.10 Geschenke.
 - 2.11 Gesellige Abteilungsveranstaltungen.
 - 2.12 Trainingslager, Ausflüge u. A
 - 2.13 Übungsleiterausbildung, sofern sie nicht von den Übungsleitern übernommen werden.
 - 2.14 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen.

Diese Geschäftsordnung wurde am 19. Juli 2016 in der Hauptausschuss-Sitzung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Gaimersheim, den 19. Juli 2016

Karl-Heinz Muck

1. Vorsitzender TSV Gaimersheim